

II-5453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2709 IJ

1988-09-28

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Hintermayer, Motter  
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst

betreffend Probenziehung aus großen Warenvorräten uneinheitlicher Stoffe  
beim Lebensmittelimport

In der Zeitschrift "ernährung", Ausgabe April 1987 schreiben die Verfasser A. Psota und K. Brustbauer über die Probenziehung aus großen Warenvorräten uneinheitlicher Stoffe (Codexkapitel A 2 Absatz 47 ff.), daß bei größeren Sendungen in Emballagen mindestens 10 % der Emballagen zu bemütern sind. Im darauffolgenden Satz findet sich jedoch die Feststellung, daß die 10 %-Bemusterung in der Zwischenzeit von der Quadratwurzel der Packstücke als Probenumfang abgelöst wurde. Also: je größer die importierte Sendung, desto geringer der überprüfte Anteil.

Anhand der aufgezählten Beispiele ergeben sich weitere interessante Sachverhalte: So werden bei importierten ganzen Nüssen in der Schale bis zu 20 % als taub, ranzig oder verdorben vom Lebensmittelkontrollorgan toleriert. Angesichts der für den Verbraucher besonders großen Gefahr von verdorbenen Fischen sind die Feststellungen: "Die bei einer Firma vorgenommenen Importuntersuchungen nach firmeneigener Vorprüfung ergaben rund 50 Importe verdorbener Fische oder Fischwaren im Jahr, eine verhältnismäßig bedeutende Zahl. Die zweite Möglichkeit, daß vom Lieferanten in alle oder einige Körbchen von Haus aus einwandfreie und verdorbene Filets durcheinander eingepackt worden sind, ist selten und bei ordentlichen Firmen nicht der Fall." geradezu alarmierend, besonders im Zusammenhang mit dem Satz: "Nach einer Probenziehung verschwinden oft auch größere Fischmengen in kurzer Zeit spurlos." und "Angesichts des raschen Umschlags von Fischen wird häufig keine identische Ware mehr vorhanden sein."

Die beschriebene Überprüfungsmethode wird von den Anfragestellern geradezu als Aufforderung an die überprüften Firmen angesehen, die Ware möglichst rasch in Verkehr zu bringen: "Die amtliche Probenziehung wird aber aus ökonomischen Gründen von einer Prüfung von drei Filets ausgehen und die Probenzahl nach der Quadratwurzel der Packstücke erst - wenn verdorbene Ware gefunden worden ist - als Nachziehungsprobe ergänzen."

Auch bei der Überprüfung von Bücklingen auf Parasiten ist der amtliche Prüfvorgang ähnlich, weshalb von einem wirksamen Schutz der Verbraucher vor gesundheitsbeeinträchtigenden und -gefährdenden Lebensmitteln nicht gesprochen werden kann.

Die Verfasser selbst merken an, daß der Nachweis einer Verletzung der Sorgfaltspflicht des Importeurs sehr schwer zu führen sei und besonders bei Fisch wesentlich intensivere Importkontrollen durchgeführt werden müßten.

Im Interesse der Volksgesundheit richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann und von wem wurde beschlossen, die 10 %-Bemusterung durch die großimporteur-freundliche Probenziehung von der Quadratwurzel der Packstücke abzulösen ?
2. Welche "ökonomischen Gründe" waren für diese Änderung der Probenziehung maßgeblich ?
3. Wie hoch waren die dadurch verursachten Einsparungen bei den Lebensmittelprüfungsorganen ?
4. Wie hoch waren die volkswirtschaftlichen Kosten durch den Verzehr von verdorbenen Importlebensmitteln (Krankenstandstage, Behandlungskosten usw.) ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um
  - a) die gerechte 10 % Regelung bei der Probenziehung wieder einzuführen,
  - b) die Anwendung der Sorgfaltspflicht der Importeure zu verbessern,
  - c) das Inverkehrbringen von importierten Lebensmitteln während der Überprüfungsphase zu unterbinden,
  - d) die Importkontrolle zu intensivieren,
  - e) die "Verdorbenheitstoleranz" für verschiedene Lebensmittel zu revidieren ?